

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

21.2.1902 (No. 51)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 21. Februar.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Briefe und Gelder frei.

Nr. 51.

Unverlangte Druckfachen und Korrespondenzen jeder Art, sowie Reklamations-Exemplare werden nicht zurückgesandt und übernimmt der Verlag dadurch keine Verantwortung. — Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1902.

002.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 11. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor der Deutschen Bank Rudolf Koch in Berlin, das Ritterkreuz erster Klasse Höchstehrer Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Die Finanzlage des Reichs.

△ Berlin, 19. Februar.

Wenn nach den Veröffentlichungen über die Einnahmen des Reichs auch längst kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß die Rechnungsergebnisse des laufenden Jahres weit hinter den Etatsjahren zurückbleiben würden, so entrollt doch die Mitteilung des Reichschatzkammars über den voraussichtlichen Abschluß des Jahres 1901 ein über Erwarten ungünstiges Bild von der gegenwärtigen Finanzlage des Reichs. Man wird zur richtigen Würdigung der Bedeutung des Reichsdefizits von beinahe 70 Millionen Mark davon auszugehen haben, daß die in dem Etat des laufenden Jahres vorgesehenen dauernden und ordentlichen einmaligen Ausgaben den nötigen Betrag darstellen, welcher regelmäßig aus ordentlichen Einnahmen gedeckt werden muß, wenn man nicht die Gegenwart in unzulässiger Weise auf Kosten der Zukunft entlasten oder mit anderen Worten eine ruinöse Schuldenwirtschaft treiben will. Das erhellt schon daraus, daß bei dem Mehraufwand an dauernden und einmaligen ordentlichen Ausgaben die Aufwendungen infolge des Flottengesetzes die Hauptrolle spielen. Bei der Vereinbarung dieses Gesetzes ist man davon ausgegangen, daß der größte Theil des Mehraufwandes aus ordentlichen Einnahmen zu decken ist und deshalb Zug um Zug mit dem Flottengesetz eine Ausgestaltung der Einnahmen des Reichs zu erfolgen hat, durch welche die zu diesem Zwecke erforderliche Erhöhung der Reichseinnahmen erzielt werden sollte.

Der Weg, welcher aus der Initiative des Reichstages zu diesem Ziele eingeschlagen worden ist, hat aber, wenigstens zum Theil, verjagt. Weder die Erhöhung der Reichssteuern, noch die Erhöhung der Zölle auf Spirituosen und Champagner haben den erwünschten finanziellen Erfolg gehabt. Umgekehrt haben die gleichfalls zum großen Theil auf Anregung des Reichstages vorgenommenen Ermäßigungen der Postgebühren eine ungleich stärkere und länger dauernde ungünstige Wirkung auf die Ueberbrüsse der Postverwaltung geübt, als man bei Einführung jener Erleichterungen angenommen hatte. Weibst hiernach der Ertrag der Einnahmequellen des Reichs beträchtlich hinter dem dauernden Ausgabebedarf zurück, so ergibt sich die unbedingte Nothwendigkeit, zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe geeignete Schritte zu unternehmen. Mit Abstrichen, wie sie bei der Beratung des Reichsetats für 1902 in der Budgetkommission vorgenommen sind, kommt man, was das dauernde Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe angeht, nicht weit. Es handelt sich dabei überwiegend nur um Verschiebungen von Ausgaben auf ein späteres Jahr. Man wird vielmehr durch das Ergebnis des Jahres 1901 sehr nachdrücklich auf Vermehrung der Einnahmen des Reichs hingewiesen, und zwar insbesondere, als die in Verbindung mit dem Flottengesetz zu diesem Zwecke unternommenen Schritte sich zum Theil wenigstens als vergeblich erwiesen haben. Eine beträchtliche Vermehrung der Einnahmen des Reichs steht bei der Neuordnung unserer Zoll- und Handelsverhältnisse zum Ausland mit Sicherheit zu erwarten, ohne daß es dazu besonderer steuerlicher Maßnahmen bedürfte. Die Höhe der alsdann zu gewärtigenden Einnahmevermehrung läßt sich der Natur der Sache nach noch nicht annähernd zahlenmäßig veranschlagen, solange nicht die Höhe der wirklich zur Anwendung gelangenden Zollsätze und der Umfang, in dem diese zur Anwendung kommen, feststeht. Sicher aber ist, daß die Vermehrung der Einnahmen recht beträchtlich sein wird. Angesichts des durch das Rechnungsergebnis des Jahres 1901 völlig klargestellten Mischverhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Reichs ergibt sich daher die dringende Mahnung, mit den aus dem Zolltarif zu erwartenden Mehreinnahmen pfeilich umzugehen und nicht vorweg einen allzu beträchtlichen Theil derselben für neue Ausgaben des Reichs zu bestimmen, während doch an den nötigen Mitteln für die jetzt bereits vor-

handenen Ausgaben fehlt. Sollten überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe aber für die Festlegung eines Theiles der zu gewärtigenden Mehreinnahmen für Ausgleichszwecke sprechen, so würde dieser Weg doch nur unter der Voraussetzung gangbar sein, daß man sich stark macht, dem Reiche Ersatz für den Ausfall durch Erhöhung anderer bestehender Einnahmen oder Erschließung neuer Einnahmequellen zu gewähren.

Das Subskriptionsergebnis auf die neuen bayerischen Anleihen.

△ München, 19. Februar.

Am 14. Februar waren ein $3\frac{1}{2}$ Proz. Eisenbahn-Anleihen im Nominalbetrage von 66 Millionen Mark und ein $3\frac{1}{2}$ Proz. Allgemeines Anleihen im Nominalbetrage von 20 Millionen Mark, beide zum Zeichnungspreise von 99,85 Proz., zur öffentlichen Subskription aufgelegt. Das genaue Ergebnis ist zwar noch nicht festgesetzt, wie aber bereits in der Presse gemeldet wurde, sind rund fünf Milliarden gezeichnet worden, was einer ca. 58-maligen Ueberzeichnung gleichkommt. Bei der Würdigung dieser kolossalen Ziffer kann selbstverständlich der übliche Zeichnungsport nicht außer Anschlag bleiben; andererseits spiegeln sich darin die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche dem Publikum Kapitalanlagen in absolut sicheren Werthen rathlich erscheinen lassen; nur in geringerem Maße dürfte, angesichts des hohen Zeichnungsurses, die Spekulation beteiligt sein. Nach Berücksichtigung aller Faktoren ist aber gewiß die Schlussfolgerung berechtigt, daß das Resultat in erfreulichster Weise zeigt, wie fest der Kredit Bayerns und das Vertrauen auf seine Finanzverwaltung begründet ist, namentlich auch, wenn man erwägt, daß die nach dem Maßstabe der Begebung der letzten Reichsanleihe bemessene Bonifikation nur gering war. Im übrigen möchten wir aus dem Ergebnisse die Lehre ziehen, daß das Festhalten an dem $3\frac{1}{2}$ Prozentigen Typus in volkswirtschaftlicher Beziehung nur zu billigen ist.

Zum Papstjubiläum

schreibt die „Nordb. Allgem. Ztg.“: Mit dem 20. Februar tritt Seine Heiligkeit der Papst Leo XIII. unter den Segenswünschen der gesammten Christenheit römisch-katholischer Bekenntnisses in das fünfundsiebzigste Jahr seines Pontifikats. Wir verstehen die Gefinnungen der Verehrung, die unsere katholischen Mitbürger beim Anbruch dieses seltenen Jubeljahrs bewegen. In der langen Reihe der Päpste gibt es nur wenige Beispiele für eine zeitlich so ausgedehnte Verwaltung des obersten Hirtenamtes. Die Regierung Leo's XIII. hat überdies auch nach ihrem Inhalt Anspruch auf einen glänzenden Platz in der Kirchengeschichte. Wie seit Langem kein anderer seiner Vorgänger auf dem Stuhle Petri hat gerade das gegenwärtige Oberhaupt der katholischen Kirche die geistliche Idee des Papstthums verkörpert. Dieser Idee steht das neue Deutsche Reich, das nicht mehr im mittelalterlichen Sinne nach Welt Herrschaft strebt, unbefangener gegenüber, als das vergangene Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Kaiser und Papst haben seit Jahrzehnten ihr Interesse dabei gefunden, mit einander der Souverän zu Souverän in den Formen der völkerrechtlichen Courttoisie zu verfahren, und der jetzige Träger der Tiara verdankt die nachhaltigsten Erfolge seines Pontifikats einer weisen Pflege der Beziehungen des Päpstlichen Stuhls zu der Deutschen Großmacht. Das Entgegenkommen, das er hierin bei den Kaisern aus dem Hause Hohenzollern gefunden hat, ist dem internationalen Ansehen des Papstthums förderlich gewesen. Seine Majestät der Kaiser und König hegt auch persönlich für den ehrwürdigen Kirchenfürsten eine aufrichtige Sympathie, die über das Maß der zwischen Souveränen herkömmlichen Höflichkeit hinausgeht. Unter den Abordnungen, welche zum Jubiläum Seiner Heiligkeit die Glückwünsche der einzelnen Mächte darbringen, wird eine Spezialmission des Deutschen Reichsoberhauptes nicht fehlen.

Deutscher Reichstag.

△ Berlin, 19. Februar.

(Ergänzung des telegraphischen Berichts.)

Abg. Gasse (Soz.) führt aus, was Romem bezüglich der Newberhaftung Hidel's vorgebracht, sei eine juristische Ungeheuerlichkeit. Daß die bloße Möglichkeit, die anderen Unteroffiziere des Regiments edlich darauf zu vernehmen, ob sie etwas über den Thäter wüßten, ein neues Beweismittel sein

solte, wäre ebenso unfern, als wenn man einen freigesprochenen Mörder als verdächtig nochmals verhafte, weil noch nicht alle Einwohner der Stadt eidlich über den Fall vernommen seien.

Abg. Veß (freis. Volksp.) bespricht mehrere Fälle, in denen das Kriegsgericht angeblich über die klaren Bestimmungen des Gesetzes hinweggegangen habe, und dann eingehend den Untergang der „Wacht“. Die bei der betreffenden Verhandlung geübte Geheimsthuerei schmeißt durch die mehr wie gewagten Klottenmäuder veranlaßt zu sein, die auch den Untergang dieses kleinen Kreuzers verursacht hätten. Die kleineren Schiffe hätten durch die in Bewegung befindlichen Linien der großen Panzer hindurch manövertieren müssen, ein so gefährliches Manöver, daß sich selbst fremde Offiziere darüber aufgehoben hätten. Deß geht dann auf den Nordprozess von Gumbinnen über und bezeichnet die getrigen Ausführungen Komens als unglaublich. Komens wendet sich schließlich gegen das Institut der Gerichtsherrn, das er als ein Ueberbleibsel aus feudaler Zeit nennt.

Gch. Rath Dr. Romen beschränkt sich auf die Frage, ob die Wiedererhaftung Hidel's nach seiner Freisprechung zu Recht erfolgte oder eines gesetzlichen Grundes entbehere. Nach seiner Meinung sei Hidel formell und richtig in Haft behalten worden. Das geht daraus hervor, daß er erst nach seiner Freisprechung wieder vorläufig in Haft genommen wurde. (Stürmische Heiterkeit links und im Centrum.) Wäre er in Haft behalten worden, so sei doch eine Ueberhaftung nicht nötig gewesen. (Erneute Heiterkeit. Glöde des Präsidenten.) Freilassung und Wiedererftnahme können ja zeitlich sehr zusammenfallen. Nach § 180 der Militär-Strafgerichtsordnung ist der militärische Befehlshaber befugt, die vorläufige Wiedererftnahme zu befehlen. In der Verhandlung gab Hidel seinen Aufenthalt in der Martens'schen Wohnung auf 15 bis 20 Minuten an, während er früher von 2 bis 3 Minuten gesprochen hatte. Das war ein neuer Verdachtsgrund genügend zur Festnahme. An der Untersuchungsverhandlung an sich ist der Gerichtsherr nicht betheilig, d. h. an der richterlichen. Aber ebenso wie einem Staatsanwalt im Zivilverfahren, steht dem Gerichtsherr Strafverfolgung zu. Er kann also auch eine selbständige Untersuchung neben der richterlichen Untersuchung anstellen. Der Altvermerk, der erwähnt wurde, hebt ausdrücklich hervor, daß der Ueberhaftungsbehehl sich auf den § 179 stütze. Bei der Frage, ob der Grund der Verhaftung zur Zeit des Erlasses bekannt gewesen, könne er sich nur darauf stützen, daß sich die Notiz über den Verhaftungsbehehl, wie auch der betreffende Vermerk beide vom gleichen Tage, nämlich dem 6. Juni, datirt und von derselben Hand mit derselben Tinte geschrieben sei.

Abg. Müller (freis. Volksp.) führt aus, Romens stellte die Sache auf den Kopf. Ich hatte das Gefühl, daß er sich als den starken Mann fühlte, den wir noch finden im Deutschen Reich. (Stürmische Heiterkeit.) Aber ich glaube, der Erfolg war ein mehr negativer. Etwas mehr Ruhe und Logik und etwas mehr Temperament müssen wir verlangen. Heute ist einmal ein Staatsanwalt der Angeklagte. Hidel wurde thatsächlich nicht aus der Haft entlassen. Das ist das Entscheidende.

Kriegsminister v. Gölter stellt fest, die Mitglieder der Kommission hätten sich zum größten Theile für das Institut der Gerichtsherrn ausgesprochen. Man hätte alle Veranlassung, ein Gesetz zu schonen, das erst fünf Vierteljahre in Kraft sei. Die vorgeschlagenen Verbesse rungen würden ihre Erledigung finden. Das sei selbstverständlich. Disziplin und Gerechtigkeit decken sich im Heere vollständig.

Damit ist dieser Theil der Beratung erledigt.

Abg. Schumberger: Die Soldatenmordverbrechen, von denen Bebel gesprochen, seien eine beklagenswerthe Nebenerscheinung der allgemeinen Wehrpflicht.

Graf von (Soz.) wirft Bebel maßlose Uebertriebung vor. Kritik zu üben, wäre Pflicht der Abgeordneten, aber sie sollte immer getragen sein von Patriotismus, der in diesem Hause niemals aussterben sollte. (Beifall rechts.)

Abg. Auner (Soz.) gibt eine Nachlese zu den neulich von ihm angeführten Fällen. In den Angaben des Kriegsministers und des General's Tüppelstich über die Anzahl der konstatirten Soldatenmordhandlungen bestehe eine Verschiedenheit, die das Vertrauen zu den amtlichen Angaben nicht bestärken könne.

Mißhandlungen eines wechellosen Mannes, wie sie sich der Rittmeister v. Krojgitz zu Schulden kommen ließ, könne er nur als Feigheit bezeichnen.

Kriegsminister v. Gölter stellt nochmals fest, daß die Zahl der Soldatenmordhandlungen herunterging. Wenn der Vorredner die Polen in Schutz nimmt, so werden diese sich das verbitten, denn die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Heeresverwaltung und den Polen sind immer noch andere, wie zwischen uns und den Sozialdemokraten. Diese können ja kein Vaterland lieben, weil sie keines haben. (Lachen bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Auner hatte den Gelschnad, den todten Rittmeister v. Krojgitz zu beschimpfen und sprach von Feigheit. Erstens ist es unwürdig, einen Todten zu beschimpfen (Lärm links, Glöde des Präsidenten), zweitens wurde der Vorwurf nicht zu Recht erhoben. Wichtig ist, daß v. Krojgitz sich Mißhandlungen zu Schulden kommen ließ bei Vortragsübungen. Er wurde strengstens bestraft. Wie man daraus eine Feigheit konstruieren kann, ist mir unbekannt. Die letzten Ateste seiner Dienstzeit bestätigten Krojgitz's Temperament, aber auch das Wohlwollen gegen seine Untergebenen. Den Versuchen gegenüber, Krojgitz als wahren Tyrannen hinzustellen, kann ich erklären, daß in den Annalen der Armee ein so gemeiner Meutelmord überhaupt noch nicht verzeichnet ist.

Sächsischer Bundesbevollmächtigter Krug v. Nidda tritt den Behauptungen des Abg. Auner entgegen, daß in der sächsischen Garnison ein Soldat zum Selbstmord getrieben wurde.

Bayerischer Bundesbevollmächtigter v. Endres kommt nochmals auf den Bamberger Fall zurück. Kranke und Frauen hätten sich nicht auf dem Wege befunden, den die Offiziere genommen hätten.

Das Haus vertagt sich hierauf. Schluß 6 Uhr.

gierung
Gemeinheit
das vierte
Hegerische

st, da sie
ern erhalte.

298 gegen

von unter-
von sechs
00 Francs
n zwei bis
mission
Stimmung
u n g s e r.

immer, die
Jahre zu
re Partei
zialistische
s sei nun
nicht zu
stung auf-
zige Man-
le konser-
schluß als
zu fürgen.
eig keine
und repu-
rung eine
ne tiefere
Regimes
zu werde.

st, dem

der noch

für sicher,

des Ver-

et Jahre

hre. Im

899 auf

brachte

nderern,

ten auf

die Zahl

hre nur

Die

letzten

liche

erland

ug im

zu be-
rungs-

rt hat

indische

orzugte

Sta-
e wa-
Unter

der

l auf

stigung

der

es die-

re für

ange-

rg.

II S

als

fende

stiel-

Das

orfig

anti-

quad

